



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 17

Freitag, 11. April

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Neufassung der Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Aurich den Landkreis Leer und den Landkreis Wittmund (im Folgenden: Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland) 205

Verordnung über die Deichverteidigung auf dem Gebiet des Landkreises Aurich (Deichverteidigungsordnung) vom 18.03.2025..... 213

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: 118. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windenergie“- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 216

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2025 225

45. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0742 „Thünerweg“; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 227

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2025 229

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0107 „Feuerwehrgerätehaus an der Loogstraße“ im Ortsteil Bangstede 231

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels in Middels 232

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Neufassung der Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Aurich den Landkreis Leer und den Landkreis Wittmund (im Folgenden: Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland)

I.

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 37), § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die folgenden Vereinbarungen über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt i. S. der §§ 141 Abs. 1, 147 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. mit der Verordnung über kommunale Anstalten vom 18.10.2013.

Die gemeinsame Einrichtung und der gemeinsame Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland dienen den Zielen erhöhter Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung.

II.

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Aurich, der Landkreis Leer und der Landkreis Wittmund errichten für das in III. festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt als Trägerin der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach § 6 N RettDG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 N BrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerkörperschaften als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt. Die Trägerkörperschaften können Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen die Sicherheitslage es erfordert, vorübergehend für ihr Gebiet wieder übernehmen. Die Übernahme erfolgt unter Angabe des Übernahmezeitpunktes durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder eines von ihm benannten Vertreters gegenüber dem Vorstand und dem jeweiligen diensthabenden Leiter der Regionalleitstelle, ferner gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten der anderen Trägerkörperschaften. Dieses Verfahren gilt für die Rückgabe der Zuständigkeit entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägerkörperschaften geregelt.

Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Wittmund und trägt die Bezeichnung „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR“ (Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland).

Die Anstalt übernimmt die Aufgaben der Errichtung des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.

Hauptzweck ist das Errichten, Betreiben und Unterhalten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften aus Gründen der erhöhten Sicherheit und Effektivität sowie die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzelleitstellen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau einer Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Trägerkörperschaften.

Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehören insbesondere:

- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen über den Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz mittels strukturierter/standardisierter Notrufabfrage entgegenzunehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierungen der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel, die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen, die Beratung und Anleitung der Anrufenden sowie die bedarfsgerechte Dokumentation aller Tätigkeiten.
- b) Zum Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehört ein Nachweis über die Krankenhauskapazitäten. Die Anstalt als Betreiber der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
- c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils diensthabenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
- d) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
- e) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
- f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion des Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
- g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
- h) Für die in der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen. Zusätzlich ist ein Risiko- und Qualitätsmanagementsystem zu implementieren, das sich an der ISO 9001 orientiert. Zudem ist ein System zur regelmäßigen Notrufreflexion etabliert.

III.

Standort und Versorgungsgebiet

Die Trägerkörperschaften sind sich darüber einig, dass Wittmund der Standort der Kooperativen Regionalleitstelle bleiben wird. Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der beteiligten Trägerkörperschaften.

IV.

Regelung zur Personalgestaltung

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenübernahme der neuen Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland werden die Trägerkörperschaften rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland einen Personal-gestellungsvertrag abschließen.

V.

Stammkapital und Kostenverteilung

Das Stammkapital beträgt 450.000,00 EUR. Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 150.000,00 EUR. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Die Stammeinlage ist regelmäßig zu prüfen und bei Bedarf durch einen Beschluss des Verwaltungsrates neu festzusetzen. Die Überprüfung findet erstmalig im Jahr 2025 statt und ist dann jeweils spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu wiederholen.

Die weiteren finanziellen Zuweisungen durch die Trägerkörperschaften erfolgen über eine jährliche Umlage auf der Basis des Kostenverteilungsschlüssels gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Anstalt.

VI.

Unterstützungsleistungen

Die Träger können der Anstalt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKomZG in Ausnahmefällen freiwillige Unterstützungsleistungen gewähren. Hierüber wird im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

VII.

Kosten und Kostenersatz / Unterstützung

(1) Alle für die Einrichtung und den Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik-, und Betriebskosten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Anbindung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Ausgenommen sind die Kosten der Errichtung und des Betriebes der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.

(2) Die Trägerkörperschaften leisten gegenüber der Anstalt eine laufende finanzielle Bezuschussung in Form einer jährlichen Umlage zur Übernahme aller notwendigen ungedeckten Kosten für die Einrichtung und Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Trägerkörperschaften stellen die notwendigen Haushaltsmittel für den vom Verwaltungsrat jährlich auf der Grundlage des Kostenverteilungsschlüssels festgelegten Umlagebetrages zur Verfügung. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, zu überprüfen.

(3) Die beteiligten Trägerkörperschaften zahlen der Anstalt nach Maßgabe des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenen Bezuschussungen entsprechenden Abschläge. Mit der einheitlichen Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringenden Bezuschussung (gesonderte Feststellung) der Höhe nach fest.

**VIII.
Zusammenarbeit mit Dritten**

Die beteiligten Trägerkörperschaften sind bei Wahrung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten offen für eine Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit den Dienststellen des Landes Niedersachsen. Dabei werden insbesondere die Nutzung einer gemeinsamen Leitstelleninfrastruktur und die Nutzung und Entwicklung gemeinsamer EDV-Lösungen für sinnvoll erachtet. Die gemeinsame kommunale Anstalt ist ermächtigt, entsprechende Verhandlungen mit Dritten zu führen.

**IX.
Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemäß §§ 2 Abs. 5 NKomZG, 8 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Trägerkörperschaft, in der die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland errichtet wird.

**X.
Arbeitnehmervertretung**

Der Arbeitnehmervertreter der in der Anstalt Beschäftigten und seine Stellvertreter im Verwaltungsrat sind gemäß § 110 Abs. 4 NPersVG nach entsprechender Wahl durch den Verwaltungsrat als oberstes Vertretungsorgan der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland zu bestätigen.

**XI.
Beteiligung weiterer Kommunen**

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Anstalt ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Vereinbarung. Entsprechende Verhandlungen werden durch die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland geführt.

**XII.
Prüfung der Anstalt**

Der Jahresabschluss der Anstalt wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft.

**XIII.
Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts**

Die durch die Vereinbarung errichtete Anstalt gibt sich folgende Satzung:

**Satzung
über eine gemeinsame Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
für den Rettungsdienst und den Brandschutz in Ostfriesland**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Gegenstand der Satzung ist die durch Vereinbarung errichtete „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR“ (Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland). Die aus den Gründen der erhöhten Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung entstandene gemeinsame kommunale Anstalt dient der Einrichtung und dem gemeinsamen Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Aufgaben der Regionalleitstelle werden durch die Vereinbarung geregelt.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der Vertretungen aller Trägerkörperschaften Satzungen zu erlassen.

(2) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland besitzt die Dienstherrenfähigkeit. Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist der Vorstand. Die oberste Dienstbehörde ist der Verwaltungsrat. Für den Vorstand ist der Verwaltungsrat der Dienstvorgesetzte, der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 450.000 Euro.

§ 4 Organe

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen zwei Vertreter/Vertreterinnen. Die Vertreter/Vertreterinnen werden auf Vorschlag des Beirates durch den Verwaltungsrat bestellt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird hauptamtlich beschäftigt.

Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit die Vereinbarung oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Geschäftsführer.

Der Verwaltungsrat kann die Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die der Zustimmung bedürfen.

Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf bedarf der Zustimmung aller Vertreter der Trägerkörperschaften im Verwaltungsrat.

§ 6 Der Verwaltungsrat

Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.

Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ).

Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils fünf Jahre. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Vertreter einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens zwei Tage beträgt und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln.

Die den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt nach den Regelungen des NKomZG und NKomVG (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG) zustehenden Rechte als Träger der Anstalt werden von den Trägern auf der Grundlage von zustimmenden Beschlüssen aller Vertretungen gemeinschaftlich wahrgenommen, soweit die geltend gemachten Rechte über ein bloßes Auskunftsverlangen hinausgehen. Auskunftsverlangen einzelner Träger sind zulässig.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Bestellung des Vorstandes
- b) die Abberufung des Vorstandes
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 145 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 i.V.m. § 143 Abs. 1 S. 3 NKomVG
- e) Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
- g) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- h) die erstmalige Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels
- i) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels
- j) die Beschlussfassung über Verfügungen über das Vermögen, soweit eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird.

Die Beschlüsse nach Buchstabe a), b), h) und i) können nur nach Zustimmung aller Vertreter der Trägerkörperschaften im Verwaltungsrat gemäß Abs. 1 gefasst werden. Die Beschlüsse nach Buchstabe d) und f) bedürfen der Zustimmung der Vertretungen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Die ausscheidenden bzw. abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Bei Ausscheiden des Vertreters der Beschäftigten wird die Aufgabe von einem vorher bestimmten Vertreter wahrgenommen, bis ein neuer Vertreter durch die Beschäftigten gewählt wurde.

§ 7 Beirat

1) Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, je einen sachkundige Vertreterinnen/Vertreter aus dem Fachbereich Ordnung/Ordnungsamt in den Beirat zu entsenden. Sollte ein Vertreter/eine Vertreterin einer Trägerkörperschaft als stellvertretender Geschäftsführer/stellvertretende Geschäftsführerin bestellt werden, so kann die jeweilige Trägerkörperschaft einen neuen Vertreter/eine neue Vertreterin in den Beirat entsenden.

2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. Der Beirat unterstützt den Vorstand in Fragen der strategischen Ausrichtung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland, in wesentlichen Haushalts-/Stellenplanangelegenheiten und bildet die Schnittstelle zum Verwaltungsrat sowie den Trägerkörperschaften. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat der Anstalt und ist in allen Angelegenheiten, die die Bereiche Brandschutz und das Rettungs- und Katastrophenschutzwesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

3) Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil. Die/der Geschäftsführer/in leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen; dazu sind die Sitzungstermine des Beirates dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; der Beirat kann einvernehmlich die Ladung und den Versand von Sitzungsniederschriften per E-Mail vereinbaren. Die Niederschriften der Sitzungen sind an die Mitglieder des Beirates und an den Verwaltungsrat zu versenden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen weiteren Empfängerkreis für die Niederschriften oder Teile der Niederschriften bestimmen, soweit das dem Informationsfluss zwischen den Feuerwehren, den Rettungsdienstorganisationen und der Großleitstelle förderlich ist.

4) Der Beirat nimmt an den Verwaltungsratssitzungen als Fachberater für den Brandschutz sowie das Rettungs- und Katastrophenschutzwesen teil. Er ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung im Rahmen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu stellen.

§ 8 Berichtswesen

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat und dem Beirat regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt.

§ 9 Beginn, Erweiterung und Auflösung

(1) Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften.

(2) Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach Ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenen Kosten der Infrastruktur bis zu Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft aus der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von fünf Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Kooperative

Regionalleitstelle Ostfriesland aus. Sofern aufgrund von natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalstandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

(3) Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 2/3 der Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen.

§ 10

Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

§ 11

Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird am Tag der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.2014 außer Kraft.

XIV.

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung wird am Tag der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zur Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland vom 09.09.2014 außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Aurich, Leer, Wittmund, den 02.04.2025

Landkreis Aurich
Der Landrat

Landkreis Leer
Der Landrat

Landkreis Wittmund
Der Landrat

**Verordnung über die Deichverteidigung auf dem Gebiet des Landkreises Aurich
(Deichverteidigungsordnung)
vom 18.03.2025**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2 und 30a des Nds. Deichgesetzes (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich vom 18.03.2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich; Begriff der Deichverteidigung

- (1) Diese Deichverteidigungsordnung regelt die Verteidigung der Deiche auf dem Gebiet des Landkreises Aurich. Sie gilt für alle Hauptdeich-Strecken, die gem. der Anlage zu § 7 Abs. 1 NDG zu den Verbandsgebieten der Deichacht Krummhörn, der Deich- und Sielacht Norderland sowie der Deich- und Sielacht Harlingerland, nachfolgend als Deichverbände bezeichnet, gehören.
- (2) Die Deichverteidigung umfasst alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen, um bei Sturmflut, Hochwasser oder sonstigen Gefahrenlagen den Deich gegen Beschädigung zu schützen und einen Deichbruch zu verhindern.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Deichverbände haben jeweils die zu ihrem Verbandsgebiet gehörenden Hauptdeich-Strecken zu unterhalten und zu schützen.
- (2) Die Zuständigkeiten der Gemeinde Krummhörn, der Stadt Norden, der Samtgemeinde Hage und der Gemeinde Dornum – nachfolgend Kommunen genannt – als allgemeine Behörden der Gefahrenabwehr bleiben unberührt.
- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles i. S. d. Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung gehen die Verantwortung und die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Stab des Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Aurich über.

§ 3 Umfang

Zum Zweck der Deichverteidigung gemäß § 1 dieser Verordnung haben die Deichverbände

- Vorsorgemaßnahmen zu treffen,
- bei Sturmflut den Deich zu überwachen,
- die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und
- die Küstenschutzanlagen bei Beschädigung unverzüglich instand zu setzen.

Vorgenannte Regelungen gelten unbeschadet der Regelungen bei Ausrufen des Katastrophenfalls nach dem NKatSG.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen

- (1) Die Deichverbände stellen Alarmpläne für den Einsatz im Sturmflutfall auf. Die Kommune ist hierbei zu beteiligen. Der Alarmplan bedarf des Einvernehmens des Landkreises Aurich.

- (2) Die Deichverbände halten das notwendige Material für die Deichverteidigung bereit. Die Deichverbände führen über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich zum 15.09. von den Deichverbänden auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Die Deichverbände haben die Deichwege (§ 5) in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren, schwerlastgeeigneten Zustand zu erhalten. Soweit andere Baulastträger für die Unterhaltung zuständig sind, wirken die Deichverbände auf den Abschluss von Vereinbarungen mit diesen hin, um die Umsetzung von Maßnahmen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind, zu gewährleisten.
- (4) Die Verfügbarkeit der für die Deichunterhaltung vorhandenen Fahrzeuge, Baugeräte und Baumaterialien für die Deichverteidigung ist sicherzustellen.

§ 5 Deichwege

- (1) Die Deichverbände erstellen in Abstimmung mit dem NLWKN, der unteren Deichbehörde und den Kommunen Übersichtskarten mit Darstellung der Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen).
- (2) In den Karten sind Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken sowie die Verwendung der Straße im Fall der Deichverteidigung (wie z.B. Richtungsverkehr, Ringverkehr) darzustellen. Ebenfalls zu berücksichtigen und darzustellen sind Straßenführungen für eventuelle Evakuierungsmaßnahmen.
- (3) Die Karten sind sowohl digital als auch in Papierform von den Deichverbänden zu erstellen und fortzuschreiben.
- (4) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung für das Befahren von Einsatzfahrzeugen vorgesehen sind, sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung der Kommunen von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen.

§ 6 Informationspflicht

Die Deichverbände haben sich bei Gefahr einer Sturmflut über die zu erwartenden Sturmflutwasserstände beim Sturmflutwarndienst des NLWKN oder eines gleichwertigen Anbieters wie dem BSH Hamburg oder dem Deutschen Wetterdienst zu informieren.

§ 7 Alarmierung

Die Deichverbände unterrichten nach Maßgabe ihrer Alarmpläne nach den Meldungen des Sturmflutwarndienstes des NLWKN bzw. eines gleichwertigen Anbieters die kooperative Leitstelle Ostfriesland AöR und den Landkreis Aurich, untere Deichbehörde. Die entsprechenden Kontaktdaten sind in die Alarmpläne aufzunehmen.

§ 8 Deichüberwachung

- (1) Die Überwachung der Deiche bei Gefahren entsprechend § 3 obliegt grundsätzlich den Deichverbänden.
- (2) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung haben die Deichverbände die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung nach Maßgabe ihrer Alarmpläne einzuleiten.

- (3) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung (Einsatzleitung) obliegt den Deichverbänden. Diese sind ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (4) Es ist ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 9 Alarmplan

- (1) Der Alarmplan gem. § 4 Abs. 1 hat folgende Bestandteile:
 - a) Festlegung der Alarmstufen in Abhängigkeit der prognostizierten Wasserstände für die einzelnen Hauptdeich-Strecken
 - b) Auflistung der im Sturmflutfall zu alarmierenden Personen und Stellen unter Angabe der Kontaktdaten sowie Benennung der hierfür zu nutzenden Kommunikationsmittel
 - c) Verzeichnis der für die Deichunterhaltung zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Geräte (§ 4 Abs. 4)
 - d) Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Materialien zur Deichverteidigung (§ 4 Abs. 2)
 - e) Verzeichnis der Firmen, die im Deichverteidigungsfall Fahrzeuge, Geräte oder Baumaterialien liefern
 - f) Übersichtskarten der Deichwege mit Darstellung der Verkehrsführung im Deichverteidigungsfall (§ 5 Abs. 2)
 - g) Detailkarten für die Deichverteidigung und Deichüberwachung der einzelnen Deichabschnitte unter Berücksichtigung und Darstellung von Besonderheiten und besonders gefährdeten Bereichen
- (2) Der Alarmplan ist bis zum 01.09. eines jeden Jahres zu aktualisieren und der unteren Deichbehörde in digitaler Form zu übermitteln. Die Änderungen sind kenntlich zu machen und werden mit der schriftlichen Erteilung des Einvernehmens wirksam. Eine Entscheidung über das Einvernehmen hat der Landkreis Aurich bis spätestens 14 Tage nach Eingang des aktualisierten Alarmplanes zu treffen.
- (3) Die untere Deichbehörde leitet den aktualisierten Alarmplan nach Erteilung des Einvernehmens an die untere Katastrophenschutzbehörde weiter. Durch die untere Katastrophenschutzbehörde wird der aktualisierte Alarmplan in den KatS-Plan eingepflegt.
- (4) Zum 01.08.2025 ist der unteren Deichbehörde erstmalig zur Erteilung des Einvernehmens ein Alarmplan einzureichen.
- (5) Der Alarmplan mit den in Abs. 1 genannten Bestandteilen ist bei der unteren Deichbehörde wie auch in den Geschäftsstellen der Deichverbände in Papierform vorzuhalten.

§ 10 Deichverteidigungskräfte

Zur Hilfestellung bei der Deichverteidigung fordern die Deichverbände in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune für jeden Deichverteidigungsabschnitt Deichverteidigungskräfte bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an. Die Alarmierung erfolgt über die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR. Nach Feststellung des Katastrophenfalles erfolgt die Anforderung von Deichverteidigungskräften entsprechend des NKatSG.

§ 11 Informationsbereitstellung

- (1) Die digitale Informationsbereitstellung aller Daten für die Deichverteidigung erfolgt über den KatS-Plan des Landkreises Aurich. Der Landkreis Aurich, untere Katastrophenschutzbehörde, stellt

sicher, dass die Deichverbände wie auch alle an der Deichverteidigung mitwirkenden Stellen auf die erforderlichen Daten im Kats-Plan zugreifen können.

- (2) Die Datenpflege des KatS-Planes erfolgt über den Landkreis Aurich, untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 12 Übungen

Zur Sicherstellung einer Einsatzroutine im Sturmflutfall haben die Deichverbände im fünfjährigen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Übungen sind zu dokumentieren. Die Alarmierung der Einsatzkräfte im Sturmflutfall entspricht einer Übung nach Satz 1.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 4 dieser Verordnung Straßen und Wege nicht räumt.
- (2) Die Ordnungsgewalt der Deichverbände gegenüber ihren Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Aurich, den 18.03.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: 118. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windenergie“- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Norden hat am 25.03.2025 für die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planungen ist es, Flächen für die Windenergie (und im Übrigen für die Landwirtschaft) zu schaffen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den bereits vorliegenden, wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vom 14.04.2025 bis zum 23.05.2025 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr Niehoff, 04931/923535 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Umweltbezogene Informationen liegen im Entwurf der Begründung, im Umweltbericht, den Brut- und Gastvogelkartierungen sowie in Stellungnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor. Die Quellen der umweltbezogenen Informationen sind:

1. Begründung zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Umweltbericht zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Brut- und Gastvogelkartierung Ostermarsch
4. Brut- und Gastvogelkartierung Leegland
5. Brut- und Gastvogelkartierung Leybuchtpolder

Zudem liegen folgende schriftliche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vor:

6. Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, 16.08.2024
7. NABU, 19.07.2024
8. Landkreis Aurich, 19.07.2024
9. Landesamt für Bergbau, Energie und Biologie, 16.07.2024
10. Kampfmittelbeseitigungsdienst, 15.07.2024

11. private Stellungnahme 1, 19.07.2024
12. private Stellungnahme 2, 19.07.2024
13. private Stellungnahme 5, 18.07.2024
14. private Stellungnahme 7, 19.07.2024
15. private Stellungnahme 11, 13.07.2024
16. private Stellungnahme 12, 12.07.2024
17. private Stellungnahme 13, 15.07.2024
18. private Stellungnahme 15, 19.07.2024
19. private Stellungnahme 16, 19.07.2024
20. private Stellungnahme 18, 19.07.2024
21. private Stellungnahme 19, 19.07.2024
22. private Stellungnahme 21, 18.07.2024

Schutzgut und Themenblock	Urheber der Information
Mensch und seine Gesundheit	<p>1: Informationen zu Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, betreffend Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Hindernisbefeuern und Eisabwurf sowie regenerativen Aspekten</p> <p>12,13,14,15,17,18,19,20: Aussagen zu Lärm, Infraschall und Schattenschlag sowie gesundheitliche Auswirkungen.</p> <p>15: Aussagen zur Wirkung des „Rotor out-Prinzipes“</p>
Boden	<p>1: Informationen zur Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel inkl. Belange der Landwirtschaft</p> <p>1,2: Informationen zu Altablagerungen (keine bekannt) und zum Bodenschutz nach Bundesbodenschutzgesetz</p> <p>8,9,15: Informationen zu Bodenschutz, sowie Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzepten (Aushub und dessen Verbleib). Informationen zu (potentiell) sulfatsauren Böden, zur Verdichtungsempfindlichkeit von Böden, zur Einstufung von Böden als besonders fruchtbar und wertvoll / seltene Böden / Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt; Forderung einer Bodenfunktionsbewertung, Aussagen zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktion, Aussagen zum Bodenschutz beim Bauen und Leitfäden dazu, Informationen zu Gashochdruck- bzw. Rohrfernleitungen, Informationen zu vorhandenen Rohstoffsicherungsgebieten, Empfehlungen zum Bodenschutz</p> <p>10: allgemeine Aussagen zur Betroffenheit Niedersachsens durch Kampfhandlungen im zweiten Weltkrieg und entsprechend potentielle Gefahren im Boden</p> <p>12,14,18,21: Aussagen zur Beeinträchtigung der Wasserversickerung durch WEA-Fundamente und Überschwemmungsrisiko.</p>
Wasser	<p>1,2: Informationen über die Betroffenheit vorhandener Gewässer II. und III. Ordnung in den Teilbereichen</p> <p>15: Aussagen zur Betroffenheit von Wasserflächen, Böschungen und Naturlandschaften. Aussagen zum Fließgewässer Addinggaster Tief / Renaturierung und mutmaßlichen Konflikten. Aussagen zu dauerhaft wasserführenden Stillgewässern.</p>
Klima und Luft	<p>1,2: Informationen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung</p> <p>15: Aussagen zum Klimaschutzprogramm 2030 und darin vorgesehene Mindestabstände von WEA zu Wohngebäuden. Aussagen zum Klimawandel.</p>
Pflanzen	<p>1: Informationen zur Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel</p> <p>1,2: Aussagen zu Schutzgebieten und zu Waldbelangen</p> <p>1,2: Informationen zu den formulierten Entwicklungszielen im Stadtentwicklungskonzept (Freiraum- und Biotopverbunde, Biodiversität, Kompensation, Gewässer)</p> <p>13: Aussagen zur biologischen Funktion des Waldstücks im Teilbereich 2</p>

<p>Tiere</p>	<p>1,2,3,4,5: Informationen zu erfolgten Brut- und Gastvogelerfassungen in den Teilbereichen 1-3 inkl. genauer Erläuterung der Kartierungsergebnisse und die Bewertung der Teilbereiche hinsichtlich ihrer Bedeutung von lokal bis international), Hinweise zu Arten- und Habitatschutz</p> <p>1,2: Informationen zur Herangehensweise bei Fledermäusen</p> <p>1,2: Informationen zur Vorbereitung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft als Folge der 118. Flächennutzungsplanänderung (Biotope, Versiegelung, Beeinträchtigung von Vögeln, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung)</p> <p>1,2: Aussagen zu Schutzgebieten und zum speziellen Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (Tötungs- und Störungsverbot, betroffene Arten, Kollisionsgefährdung)</p> <p>1,2: Für alle Schutzgüter werden Informationen zu den Auswirkungen bei Durchführung der Planung gegeben sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen dargelegt</p> <p>7: Aussagen zum speziellen Artenschutz und die Ausbalancierung mit der Windenergie sowie Aussagen zur Kompensation, Aussagen zum Meidungsverhalten bestimmter Vogelarten</p> <p>8: (alle Schutzgüter) Aussagen zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltprüfung und einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Verwiesen wird besonders auf die Wiesenweihe im Teilbereich 3. Aussagen zur Erforderlichkeit von Fledermausgutachten zur Beurteilung der Vorkommen. Aussagen zum Abstand zu Wohnungen. Aussagen zur Störung von Waldflächen.</p> <p>11: Forderung nach (später erfolgten) Fauna-Gutachten, Aussagen zu Amphibien, negativen Beeinflussungen durch WEA und Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser sowie von Biotopen und dem besonderen Artenschutz</p> <p>12,13,14,15,17,19,20,21,22: Aussagen zu vorkommenden Tierarten, zu FFH-Gebieten, Biotopen und Auswirkungen auf Insekten und (Zug)Vögel. Aussagen Tötung durch Rotoren, zu Vermeidung und Kompensation.</p> <p>15: Aussagen zu Fledermäusen und deren Kollisionsgefährdung. Aussagen zum besonderen Artenschutz und avifaunistischen Kartierungen. Generelle Aussagen zur Eignung der Gebiete TB1-3. Aussagen zu funktionellen Beziehungen und Flugkorridoren. Aussagen zu lokalen Populationen und außerhalb der Plangebiete liegendem EU-Vogelschutzgebiet. Aussagen zur Bedeutung der Teilbereiche für Brutvögel (auch rote Liste).</p>
--------------	--

Wirkungsgefüge/ Biologische Vielfalt	2: Informationen zu den Wechselwirkungen, etwa Boden- und Klimaverhältnisse oder Vegetation/Lebensraum
Landschaft (Landschaftsbild)	1,2: Informationen zur Ausgangsbewertung mittels „Wöbse-Gutachten“ und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Errichtung von Windenergieanlagen 1,2: Informationen über die verschiedenen Arten von Schutzgebieten (die alle außerhalb der Teilbereiche 1-3 liegen), u. a. Vogelschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, FFH-Gebiete 6: Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und des EU-Vogelschutzgebietes V01, besonders im Zusammenhang mit Heringsmöwen 12,14,18: Aussagen zu Landschaftsschutzgebieten und Nationalpark Wattenmeer und deren mögliche Störung durch die neuen Windenergiegebiete. 15,17,18,19,21: Aussagen zum prägenden Landschaftsbild und dessen Beeinträchtigung. Aussagen zum Vorranggebiet Biotopverbund und geschützten Biotope.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	1,2: Es sind keine Bodendenkmale bekannt. Sonstige Sachgüter sind soweit bekannt nicht betroffen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich.

Stellungnahmen können aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 11.04.2025 bis zum 23.05.2025 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

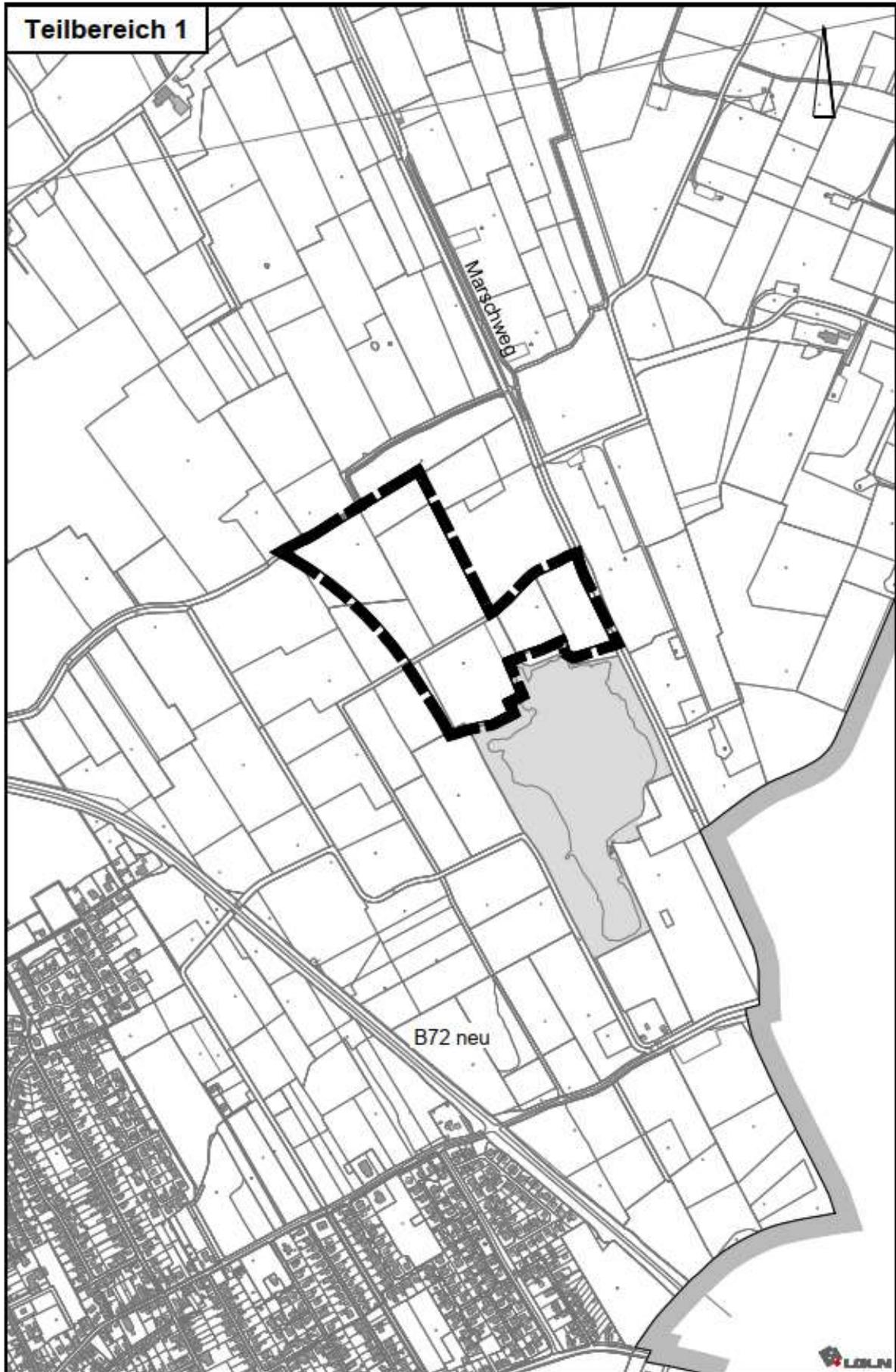
Norden, 08.04.2025

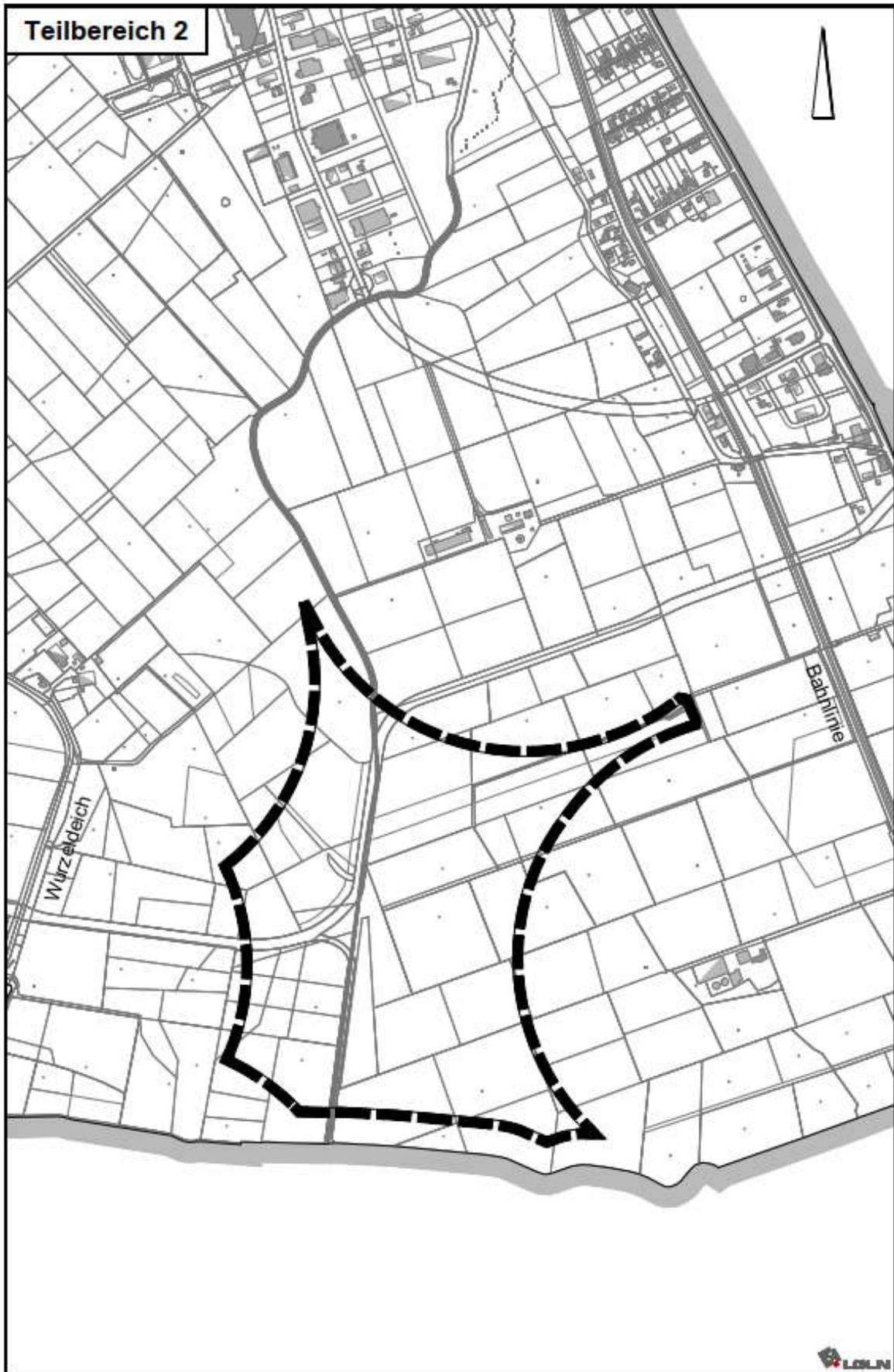
Stadt Norden

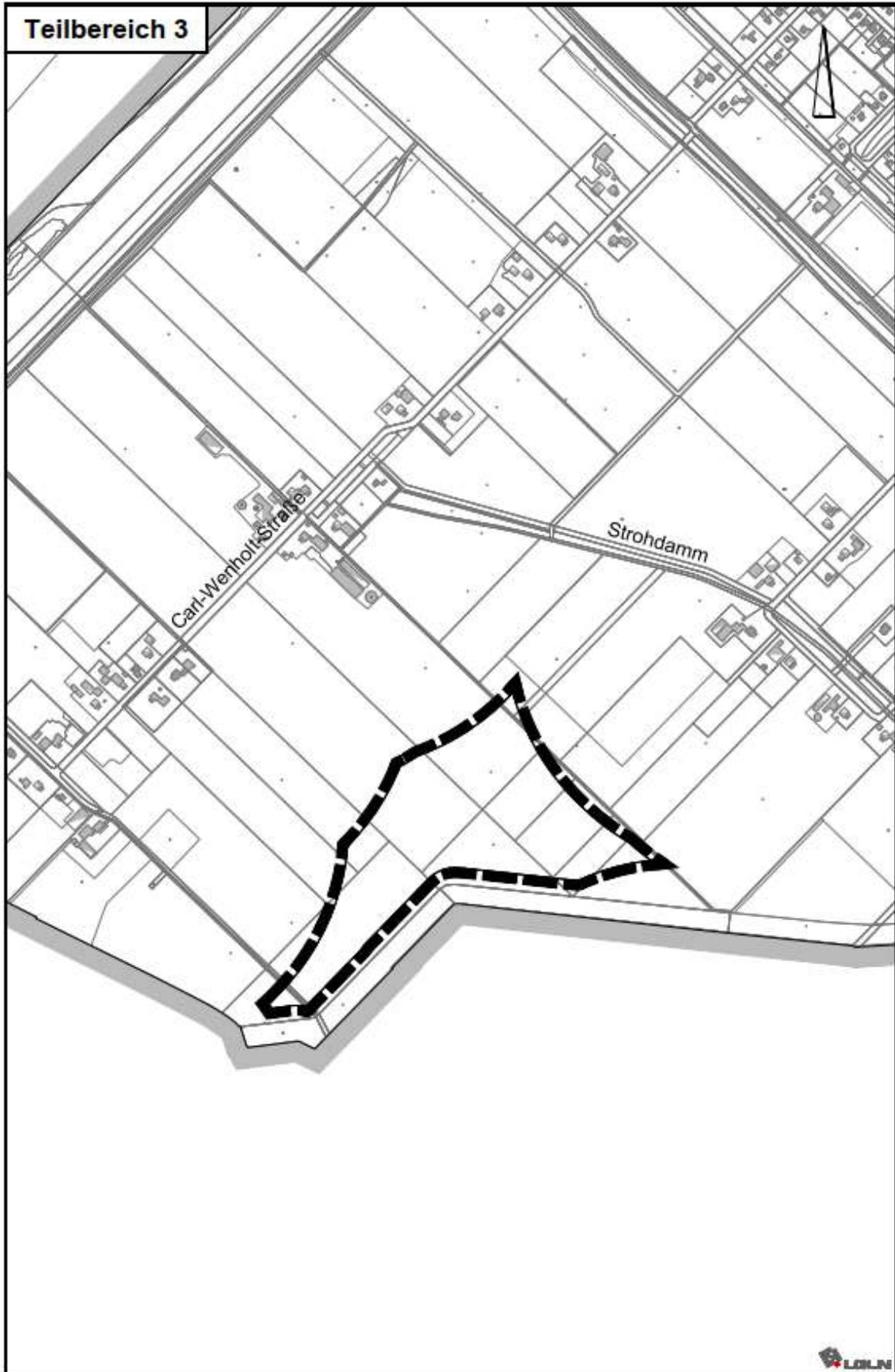
Der Bürgermeister
Eiben

Die Teilbereiche des Plangebietes sind aus nachfolgenden Übersichtsplänen ersichtlich:









Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 24.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	34.879.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	38.338.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	450.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.371.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.621.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.731.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.837.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.705.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.918.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.808.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	47.377.600 €
<hr/>	
der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-3.569.000 €
+ Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	486.000 €
= Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-3.083.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.105.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.693.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	452 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	283 v. H.

2. Gewerbesteuer	385 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 3.530.000 € festgelegt.

Wiesmoor, 25.02.2025

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 9. April 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14. bis zum 24. April 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor öffentlich aus.

Wiesmoor, 9. April 2025

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0742 „Thünerweg“;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großheide hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0742 „Thünerweg“ beschlossen.

Anlass für die 45. Flächennutzungsplanänderung ist die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Großheide im Hauptort Flächen für den Wohnungsbau zu entwickeln. Mit der Planänderung wird ein einheitliches Wohngebiet realisiert, in dem die umliegende Siedlungsstruktur, die sich mehrheitlich aus Einfamilien- und Doppelhäusern zusammensetzt, weiterentwickelt wird.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwürfe der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 0742 „Thünerweg“ der Gemeinde Großheide in der Zeit vom

14. April bis einschl. 14. Mai 2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie darüber hinaus nach vorheriger Absprache im Rathaus in Großheide unter 04936/3179-333, Zimmer 14, 26532 Großheide, Schloßstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind auch unter www.grossheide.de einzusehen. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Kopie der Unterlagen zu erhalten.

Die Auslegungsunterlagen bestehen aus den Planzeichnungen, den Begründungen einschließlich dem Umweltbericht, dem Oberflächenentwässerungskonzept sowie der Abwägung der frühzeitigen Auslegung.

Im Umweltbericht vom März 2025 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
 - o Informationen zu den Auswirkungen auf die Biotoptypen und Pflanzen
 - o Informationen zu Lebensraumpotenzialen von Tieren sowie die Auswirkungen
 - o Informationen zur biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
 - o Informationen zu den Auswirkungen durch die zu erwartende Versiegelung der Bodentypen Pseudogley-Podsol und Podsol
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
 - o Informationen zum Gewässerbestand und den zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Grundwasser sowie für die Oberflächenentwässerung
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft
 - o Informationen zum Klima und den klimatischen Auswirkungen
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-/Ortsbild
 - o Informationen zum Bestand und Bewertung des Landschaftsbildes sowie zum Einfügen des Vorhabens in die nähere Umgebung
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Informationen zum Bestand vorhandener Kultur- und Sachgüter
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
 - o Informationen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen

Außerdem werden:

- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Schutzgüter aufgezeigt
- der Kompensationsbedarf ermittelt

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

- Landkreis Aurich vom 03.05.2024 mit bodenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Bedenken sowie wasser- und deichrechtlichen Belangen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Gemeinde Großheide, Fachbereich 2, Schloßstraße 10, 26532 Großheide), per Fax (04936/3179-309) oder per E-Mail (gerdes@grossheide.de) eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.grossheide.de abrufbar.

Großheide, 09. April 2025

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 17.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	16.894.700 €
ordentliche Aufwendungen	17.420.400 €
außerordentliche Erträge	8.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.989.700 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.047.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	317.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.280.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.186.900 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	441.000 €

nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	24.493.600 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	22.768.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.186.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.000.000 € festgesetzt. Hiervon entfallen 3.500.000 € auf das Jahr 2026 und 2.500.000 € auf das Jahr 2027.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 510 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gem. Beschluss der HVB-Konferenz vom 17.01.2018 bis auf Weiteres auf 10% der geplanten Erträge im ordentlichen Ergebnishaushalt festgesetzt.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 15.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 17. Februar 2025

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 9. April 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14. bis zum 24. April 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Nebeneingang Schloßstraße, öffentlich aus.

Großheide, 9. April 2025

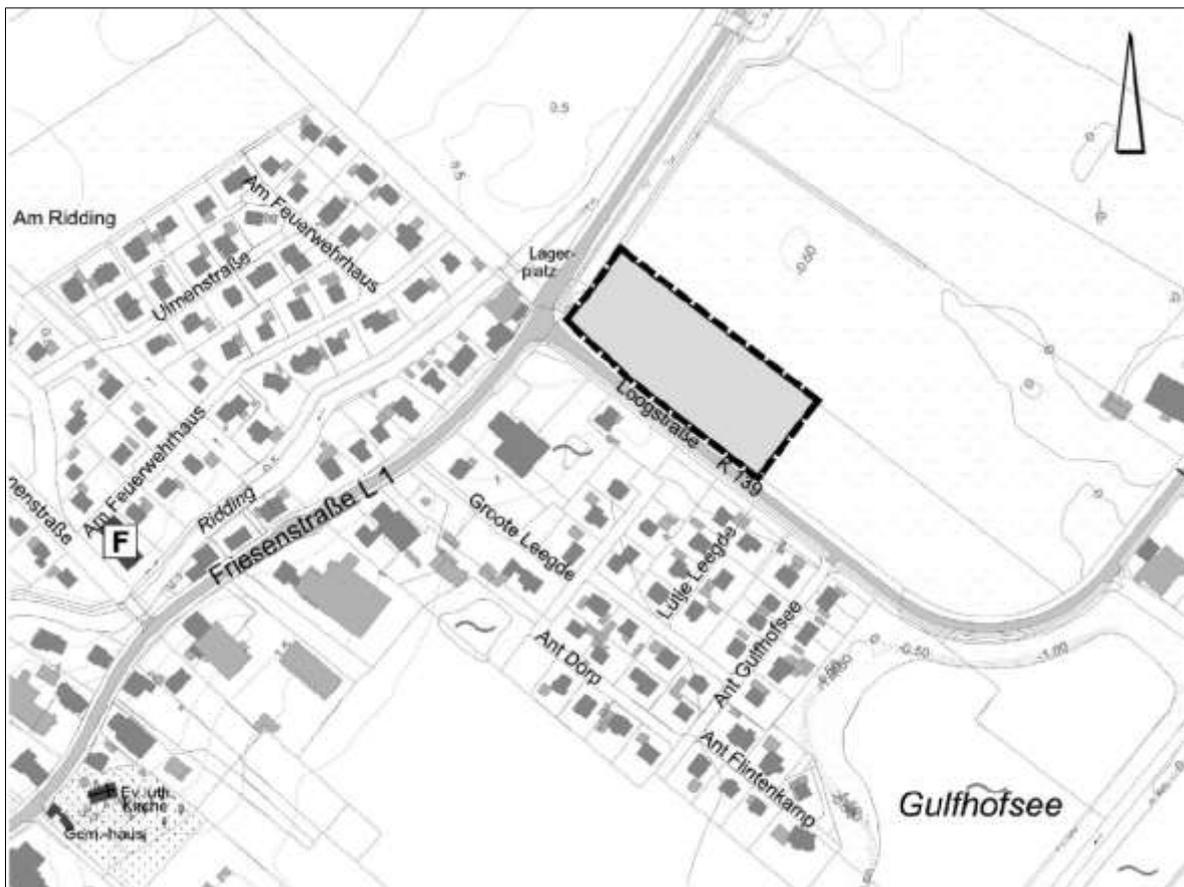
Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0107 „Feuerwehrgerätehaus an der Loogstraße“
im Ortsteil Bangstede**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 17.09.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0107 „Feuerwehrgerätehaus an der Loogstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 0107 setzt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ für eine Teilfläche im Eckbereich Auricher Straße/Loogstraße im Ortsteil Bangstede fest.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0107 „Feuerwehrgerätehaus an der Loogstraße“ ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 0107 „Feuerwehrgerätehaus an der Loogstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 0107 „Feuerwehrgerätehaus an der Loogstraße“ kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, den Anlagen zur Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Planung zugrundeliegender Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 0107 „Feuerwehrgerätehaus an der Loogstraße“ im Ortsteil Bangstede“ einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow

unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzung des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, sowie im Internet unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> wird hingewiesen.

Ihlow, den 11.04.2025

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels in Middels

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels für den Friedhof der Kirchengemeinde in Middels am 01.04.2025 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 03. September 2024 beschlossen:

§ 1
Änderungen

In § 7 II (Gebühren für die Bestattung) wird die Angabe „Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Auflegen und Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde“ ersetzt durch „Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft“

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Middels, den 01.04.2025
Der Kirchenvorstand:

W. Uphoff
(Vorsitzender)

A. Janssen
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 09.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 09.04.2025

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.